Richtlinie zum Veedelszoch Wolsdorf 2026

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt Zugrichtlinien	1
Inhaltsverzeichnis	2
Gruß der Zugleitung	3
Wichtige Punkte	4
Versicherung	4
Nicht gestattet	4
Zugweg	5
Vor dem Zug	6
Anmeldung	6
Wagen/Fahrzeuge	6
Versicherungsbestätigung	6
Praktische Hinweise zum Wagenbau	7
In der Aufstellung	9
Aufstellung Veedelszoch Wolsdorf	9
Musik in der Aufstellung	9
Abfallentsorgung	9
Während des Zuges	10
Lautsprecheranlagen/Musik	10
Wagenengel	10
Verbotene Gegenstände	10
Verhalten bei Notfällen	11
Zugauflösung/nach dem Zug	12
Wichtige Hinweise zum Schluss	12
Kommunikation	12
Anhänge	
Merkblatt Teilnehmer	13
Handlungsleitfaden Frauen	14
Hinweise der Polizei	15
Merkblatt Alkohol in Karnevalszügen	16
Merkblatt Wagenengel	17

Gruß der Zugleitung

Liebe Karnevalsfreunde,
am 15. Februar 2026 ist es wieder soweit und der Wolsdorfer Veedelszoch geht in seine 66. Auflage. Damit alle Teilnehmer, Zuschauer und Verantwortlichen einen tollen und harmonischen Zug erleben, hat die Zugleitung für alle am Veedelszoch teilnehmenden Karnevalisten die entsprechenden und notwendigen Informationen in dieser Richtlinie bereitgestellt.
Die hier enthaltenen Richtlinien, Hinweise und Merkblätter zur Aufstellung und Teilnahme am
Veedelszoch Wolsdorf sind für alle Teilnehmer verbindlich. Sie sind Grundlage des erstellten Sicherheitskonzepts für den Veedelszoch Wolsdorf.
Ich freue mich auf eine gute und zielorientierte Zusammenarbeit und auf einen schönen Veedelszoch 2026.

Euer Zugleiterteam

Wichtige Punkte und Hinweise!

Die verantwortlichen Gruppenwarte haben die Pflicht, diese Richtlinien den einzelnen Teilnehmern ihrer Gesellschaft/Gruppe bekannt zu geben. Der Anmarsch der einzelnen Zuggruppen zum Aufstellort hat unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erfolgen (ausgenommen: Verkehrslenkung durch die Polizei) und liegt in der Verantwortung der Gruppenwarte. Im Besonderen sind Behinderungen des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden. Die Aufstellung aller teilnehmenden Gesellschaften und Gruppen auf ihrem angewiesenen Aufstellplatz auf dem Parkplatz Am Kleiberg hat bis spätestens 14:15 Uhr zu erfolgen.
Die Beladung der Bagage muss bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Pflicht des Gruppenwartes ist es dafür Sorge zu tragen, dass eine Viertelstunde vor Abmarsch des Zuges alle Teilnehmer seiner Gruppe abmarschbereit sind.

Versicherung:

Haftpflichtversicherung für alle Zugteilnehmer
Jeder Teilnehmer ist durch das Karnevalskomitee Siegburg-Wolsdorf e.V. bei der Arag Versicherungsgruppe haftpflichtversichert.
Die Versicherung beinhaltet vom Zug ausgehende Schäden an Personen und Sachen. Eigensach- und Personenschäden der Teilnehmer schließt diese Versicherung aus! Die Versicherungsprämie wird vom Karnevalskomitee Siegburg-Wolsdorf e.V. übernommen.
Die Deckungssummen betragen:
Für Personenschäden 5.000.000,00 Euro
Für Sachschäden 5.000.000,00 Euro
Unfälle, Beschädigungen und andere versicherungsrelevante Vorkommnisse sind durch die Gruppenwarte nach Beendigung des Zuges zu melden.

Eine Unfallversicherung für die Zugteilnehmer besteht nicht!

Nicht gestattet:

- das Leergut in den Zugweg zu werfen
- in Plastiktüten verpacktes Wurfmaterial zu verwenden
- anderes, als das nachstehende Wurfmaterial zu verwenden:
  - ✓Süßigkeiten, wie Kaugummis, Lakritz, Bonbons, Kamelle, kleine Tafeln Schokolade
  - ✓kleine Schachteln Pralinen: Diese bitte nicht schmeißen, sondern anreichen!
  - ✓Kleine Blumensträuße, Stoffpuppen/-tiere
- es ist untersagt Feuerwerkskörper/Konfetti und Geräusch- und Rauchentwicklungseffekte zu verwenden.

Bei Missachtung erlischt der Versicherungsschutz.
Es ist nicht erwünscht während des Zuges öffentlich zu rauchen und Alkohol zu trinken.
Wir weisen ausdrücklich auf die Vorbildfunktion hin!

Zugweg

Kleiberg (Aufstellung) – Wolsdorfer Str. - Hubertusstr. - Lerchenweg - Amselsteg - Jacobstr. - Auf der Papagei - Auflösung auf Höhe Auf der Papagei 11/Parkplatz (Auflösung)

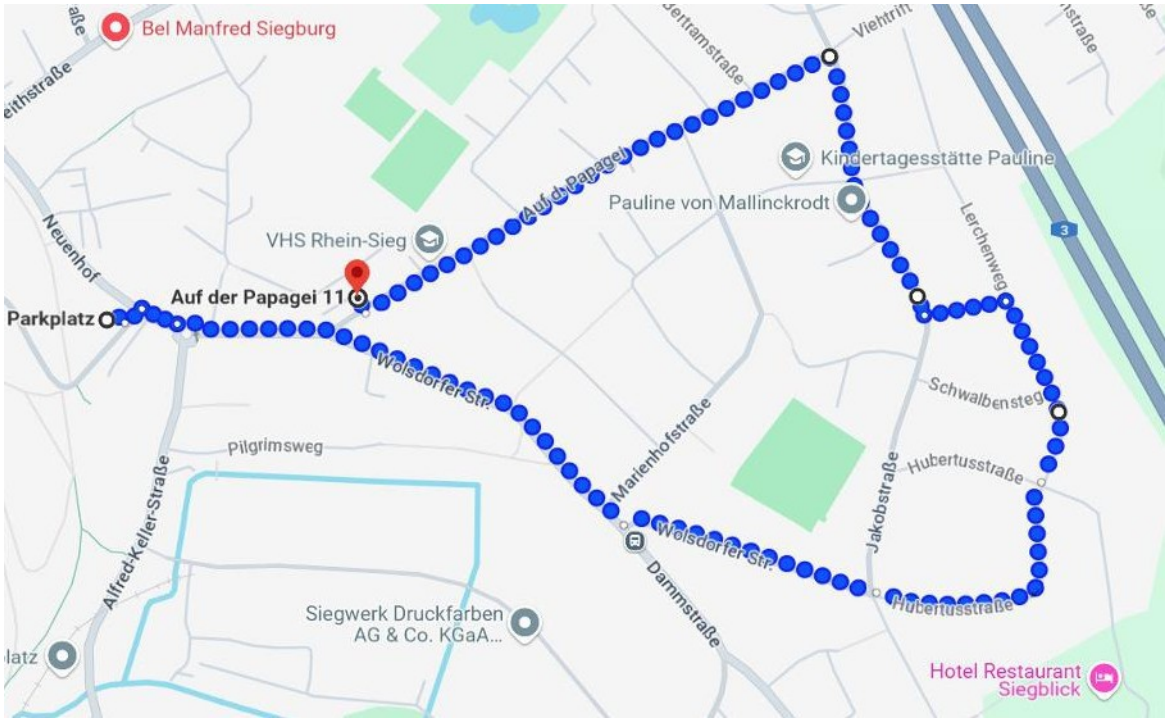

Vor dem Zug

Anmeldung:

Das Anmeldeformular ist rechtzeitig (bis zum 23.12.2025), vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen an den Zugleiter zu überstellen. Die geforderten Unterlagen können nach Rücksprache noch bis zum 31.01.2026 nachgereicht werden.
Bei späterer Abgabe kann das betroffene Fahrzeug nicht am Zug teilnehmen.

Fahrzeuge/Wagen:

Die Wagen für den Veedelszoch Wolsdorf dürfen, gemäß „Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW“ vom 12.01.1993 und Ergänzung vom 24.11.1993, folgende Maße nicht überschreiten:
- Breite: 3,00 m
- Höhe: 4,00 m

Die vorderen/hinteren und seitlichen Abdeckungen Schutzvorrichtungen der Wagen sollen eine max. Bodenfreiheit von 20 cm haben. Darüber hinaus sind die Bestimmungen vom Bundesministerium für Verkehr-/Bau und Wohnungswesen vom 18.07.2000 (Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen) zu beachten und einzuhalten.
Danach müssen alle teilnehmenden Fahrzeuge den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Fahrzeuge, welche die nach den §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte durch veranstaltungsbedingte Aufbauten überschreiten, dürfen am Veedelszoch Wolsdorf nur dann teilnehmen, wenn durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen.
Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, bei An-/Abfahrt darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.
Bei An-/Abfahrt zum/vom Veedelszoch Wolsdorf ist der Transport von Personen auf den Anhängern verboten. Für jedes Fahrzeug sowie Anhänger muss eine Zulassung, eine Betriebserlaubnis, ein TÜV-Gutachten und die Tageszulassung beim Straßenverkehrsamt nachgewiesen werden.
Außerdem muss für jedes Fahrzeug eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der sich ergibt, dass alle Risiken, die sich aus der Teilnahme am Umzug ergeben, einschließlich einer evtl. Personenbeförderung, abgedeckt sind.

Versicherungsbestätigung:

Besorgen Sie sich rechtzeitig bei der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges die Bestätigung, dass das Fahrzeug – gegebenenfalls mit Anhänger und zur Personenbeförderung auch versichert ist, wenn es zu einem anderem als dem versicherten Zweck eingesetzt wird.
Wenn Ihr Brauchtumswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass in jedem Fall ein TÜV-Gutachten und die Brauchtumsanmeldung (Kurzzulassung) beim Straßenverkehrsamt erforderlich ist, wenn

der Anhänger einschl. Aufbauten, Wurfmaterial und zu befördernden Personen ein Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet und keine Betriebserlaubnis vorliegt.
Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht, die entgegen der rechtlichen Vorgaben nicht über eine funktionsfähige Bremsanlage verfügen, können dennoch am Umzug teilnehmen, wenn durch das Zugfahrzeug eine ausreichende Bremsverzögerung sichergestellt ist. Dies ist durch eine Bremsprobe, die von einem Bediensteten des TÜV abgenommen wird, nachzuweisen.
Hierüber wird ein Testat ausgestellt, das den Antragsunterlagen beizufügen ist. Es kann über mehrere Jahre verwendet werden, wenn sich die Fahrzeugkombination nicht ändert bzw. eine Änderung lediglich in der Verwendung einer schwereren Zugmaschine besteht. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens bzw. die Durchführung der Bremsprobe kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist.

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge

Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
Wenn möglich, greifen Sie auf Zugfahrzeuge und Anhänger oder Lkw zurück, die zugelassen sind oder zumindest eine Betriebserlaubnis haben.
Wollen Sie mit einem nicht zugelassenen Zugfahrzeug oder Lkw an der Veranstaltung teilnehmen, muss für den entsprechenden Zeitraum ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden.
Zuvor ist jedoch hinsichtlich der Verkehrssicherheit eine Abnahme durch den TÜV vornehmen zu lassen, sofern kein Bericht über eine gültige Hauptuntersuchung vorgelegt werden kann.
Darüber hinaus ist Versicherungsschutz nachzuweisen, der sich ausdrücklich auf die Teilnahme an der Veranstaltung beziehen muss. Eine Deckungskarte allein reicht hier nicht aus.
Hinweis:
Für Anhänger in der Land- und Forstwirtschaft mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit < 25 km/h besteht seit 1961 eine Betriebserlaubnispflicht für Fahrzeuge über 3 t zul. Gesamtgewicht und seit 01.04.1976 auch für alle übrigen Anhänger.
Daher müssen alle nach diesem Zeitpunkt produzierten Anhänger über eine Betriebserlaubnis verfügen. Sollte diese nicht mehr nachgewiesen werden können – etwa weil sie verloren gegangen ist – kann eine Ersatzausfertigung vom Hersteller ausgestellt werden.
Hierzu wird von der Zulassungsstelle auf Antrag und unter Nennung der Fahrgestellnummer eine Bescheinigung erteilt. Diese ist zusammen mit der Angabe weiterer feststellbarer Daten wie Typ, Lasten etc. beim Hersteller vorzulegen.
Dieser erteilt dann eine Zweitschrift. Ist der Hersteller nicht mehr feststellbar oder nicht mehr erreichbar, kann beim TÜV eine Einzelabnahme durchgeführt werden. Die Zulassungsstelle erteilt unter Vorlage des erstellten Gutachtens eine neue Betriebserlaubnis. Ohne dass bei einem Fahrzeug mit Betriebserlaubnis ein TÜV-Gutachten notwendig wird können Sie - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m (bei Anhängern in der Land- oder Forstwirtschaft 3,00 m), Höhe 4 m, Länge 12 m) nicht überschreitet Personen auf einem Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.
Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.) Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen. Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein. Jede Person muss sich festhalten können.
Hinweis:
Für sonstige Fahrzeuge, hierzu zählen im wesentlichen Lkw, werden analog die gleichen Vorschriften wie bei Zugmaschinen angewandt. Das heißt ausreichender Versicherungsschutz muss insbesondere für die Personenbeförderung auf der Ladefläche von Lkw nachgewiesen werden. In analoger Anwendung des § 21 StVO dürfen bis zu acht Personen auf der Ladefläche mitgenommen werden. Eine besondere Ausnahmegenehmigung ist in derartigen Fällen nicht erforderlich. Es gelten die gleichen Brüstungshöhen wie bei Anhängern. Werden die Maße der StVZO (Länge 12,00 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m) überschritten, ist ein Gutachten gemäß § 19 StVZO erforderlich.

In der Aufstellung

Aufstellung Veedelszoch Wolsdorf:

Am Zugtag, dem 15. Februar 2026, ist das Zugleiterteam unter der Leitung von Herrn Harald Obenaus ab 12.00 Uhr in der Aufstellung. Unter ihrer Leitung wird der Veedelszoch gemäß Aufstellplan auf dem Parkplatz Am Kleiberg aufgestellt.
Dabei werden sie von weiteren Zugordnern unterstützt.
Alle Wagen sind von den Teilnehmern mit der Lfd.-Nummer der Zugaufstellung zu kennzeichnen.
Die Wagennummer ist auf einem DIN A4 Blatt gut sichtbar anzubringen.
Die Wagen und Gespanne müssen beladen den Aufstellungsplatz anfahren, ein Beladen in der Aufstellung ist untersagt!
Es ist verboten in der Aufstellung Kamellen zu werfen.
Für alle Teilnehmer stehen während der Aufstellung Mobiltoiletten zur Verfügung.

Musik in der Aufstellung:

Musikalische Untermalung in der Aufstellung ist erwünscht, allerdings nur mit deutlich reduzierter Lautstärke (max. 80 dB). In der Aufstellung müssen wichtige Informationen übermittelt werden können.

Abfallentsorgung:

Das Leergut/Verpackungsmaterial ist durch die Gruppen selbst zu entsorgen, hierfür stehen keine Container/Mülltonnen bereit!
Sollte Leergut/Verpackungsmaterial in der Aufstellung entsorgt werden, wird das Karnevalskomitee Siegburg-Wolsdorf e.V. eine Firma mit der Reinigung des Parkplatzes beauftragen. Die Kosten werden dann den Verursachern in Rechnung gestellt. Das Entsorgen von Verpackungsmaterial während des Zuges an den Straßenrand ist verboten und wird vom Ordnungsamt mit einem Bußgeld geahndet.
Das wilde Entsorgen sowie die Reinigung von Wagen oder Fahrzeugen am Auflösungsort ist untersagt und kann ebenfalls mit einem Bußgeld durch die Ordnungsbehörden geahndet werden.
Gehen Sie bitte mit gutem Beispiel voran und zeigen Sie sowohl den Besuchern als auch den Kritikern des Veedelszuges, dass wir Karnevalisten den Umweltschutz ernst nehmen und entsprechend handeln!

Während des Zuges

Lautsprecheranlagen/Musik:

Beim Einbau von Beschallungsanlagen ist darauf zu achten, dass nur noch seitlich und nach oben beschallt werden darf.
Eine Zuwiderhandlung führt dazu, dass die Gruppe/Wagen aus dem Zug entfernt werden!
Die Verantwortung/Einhaltung dieser Anweisung obliegt dem Verein/Gruppe/Gruppenwart
Die Gruppenwarte der Gesellschaften/Gruppen stellen sicher, dass ausschließlich nur Karnevalsmusik und Stimmungsmusik (keine Disco-Musik oder Hardrock, Heavy Metal, Rap u.a.) gespielt wird!
Gruppenaufenthalte und Musikständchen sowie Tänze während des Zuges sind untersagt, diese führen dazu, dass unnötige Löcher im Zug entstehen, die das Bild des Zuges beeinträchtigen und die Zuschauer stören.
Die Lautstärke der Musikanlagen ist so zu regeln, dass die Musik andere Gruppen und vor allem Musikcorps nicht stört.
Es ist eine maximale Lautstärke von 100dB zulässig. Darüber drohen insbesondere bei Kindern dauerhafte Hörschäden. Es wird zur Selbstkontrolle via App geraten.

Wagenengel:

Begleitfahrzeuge (PKW o. Transporter) sind mit 4 Personen/Wagenengeln abzusichern.
PKW mit Anhänger müssen mit mind. 6 Personen abgesichert werden.
Großwagen/Prunkwagen sind mit mind. 8 Wagenengeln als Sicherungspersonal abzusichern.
Alle Wagenengel tragen einheitliche Warnwesten (gelb/orange) oder eine vom Zugleiter bereitgestellte Jacke und sind somit eindeutig zu erkennen.
Eine Teilnahme ohne Wagenengel ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.
Bunte Kostüme, ein gepflegtes Äußeres und eine karnevalistische Präsentation der Gesellschaft, Gruppe, Wagen sind ausdrücklich erwünscht!

Messer, Schusswaffen und andere verbotene Gegenstände:

Die neue Gesetzeslage sieht eine signifikante Ausweitung der sogenannten Waffenverbotszonen vor, in denen das Mitführen von Messern künftig weitgehend untersagt ist. Zu den betroffenen Bereichen zählen der öffentliche Fernverkehr, Veranstaltungsorte wie Volksfeste und andere stark frequentierte Räume. Ziel dieser Regelung ist es, potenzielle Gefahrenquellen in dicht besiedelten oder hoch frequentierten Bereichen zu minimieren.
Um die Einhaltung dieser neuen Verbote zu überwachen, hat die Polizei Kontrollbefugnisse.
Die Polizei hat das Recht, auch ohne konkreten Verdacht anlasslose Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich niemand unbefugt mit Messern oder anderen Waffen in den festgelegten Zonen aufhält.
§ 42 WaffG (neu gefasst): Verbietet das Führen von Waffen und Messern bei öffentlichen

Veranstaltungen. Es soll klare Regelungen für Verbotszonen geben und eine Vereinheitlichung der Ausnahmekataloge, um eventuelle Unklarheiten in der Anwendung zu minimieren.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin das man sich bei Nichtbeachtung strafbar macht!

Ferner ist es strengstens untersagt Feuerwerkskörper/Konfetti und Geräusch- und Rauchentwicklungseffekte zu benutzen! Vorkommnisse haben zur Folge, dass Wagen und Gruppen sofort den Zug verlassen müssen und die Gesellschaft/Gruppe von der Teilnahme an künftigen Veedelszügen ausgeschlossen wird!

An alle Gruppenwarte und Zugordner ergehen folgende zusätzliche Anweisungen:
- In der Aufstellung, während ein Wagen steht und nach Auflösung des Zuges darf kein Wurfmaterial geworfen werden.
- Es ist nicht gestattet zusätzlich fremde Fahrzeuge jeglicher Art, soweit sie nicht von der Zugleitung schriftlich genehmigt ist, in den Zug einzuschleusen.

Verhalten bei Notfällen

Sollte es während des Zuges zu einer Notfallsituation kommen, so ist wie folgt zu Verfahren:
- fahren Rettungsfahrzeuge oder Löschfahrzeuge in den Zugweg ein, haben sich die Zugteilnehmer wie folgt zu verhalten:
  - ✓Sofort anhalten und Fahrzeuge einfahren lassen, die voranfahrenden bzw. gehenden Teilnehmer machen Platz in dem sie u.a. als Fußgruppe links/rechts des Zugweges platz machen.
  - ✓Fahrzeuggespanne sofern möglich vorziehen bzw. zur Seite fahren, damit die Rettungs- Löschfahrzeuge zur Einsatzstelle gelangen können.
- Sollten Rettungsmaßnahmen auf oder an einem Wagen notwendig werden, so ist der Wagen so schnell wie möglich aus dem Zug zu entfernen, damit der Zug weiterlaufen kann und so keine größeren Lücken entstehen.
- Auf jedem Festwagen muss ein gebrauchsfähiger Feuerlöscher mitgeführt werden, empfohlen wird ein 6kg Pulverlöscher!

Für alle durch Nichtbefolgung dieser Hinweise entstehenden Schäden haftet der einzelne Zugteilnehmer oder die Gesellschaft/Gruppe.
Die Gruppe wird bei Zuwiderhandlung von der Teilnahme an künftigen Veedelszügen ausgeschlossen.
Zuwiderhandlungen sind sofort der Zugleitung zu melden!

Zugauflösung/nach dem Zug

Alle Zugordner/Wagenengel ziehen mit ihren Gruppen bei Zugende am Zugleiter vorbei und melden sich beim Zugleiter ab! Alle Zugteilnehmer gehen bis zum Parkplatz „Auf der Papagei“ (Auflösungsort). Dort kann von den Wagen zügig abgestiegen werden. Der Auflösungsbereich ist schnellstmöglich auf Anweisung der Polizei freizumachen, um einen Rückstau zu vermeiden.

Fußgruppen biegen rechts Richtung Parkplatz ein, Fahrzeuge fahren geradeaus weiter und fädeln sich in den Straßenverkehr der Wolsdorfer Straße ein ohne Zugteilnehmer zu gefährden. Sollte noch etwas auf dem Fahrzeug verblieben sein kann dies auf dem Aufstellungsplatz aufgeräumt werden.

Es ist verboten in diesem Bereich Wurfmaterial zu schmeißen.

Fahrzeuge zum Abholen von Zugteilnehmern dürfen nicht in den Auflösungsraum bestellt werden, auch hierfür kann die Aufstellungsfläche genutzt werden.
Zuwiderhandlungen können vor Ort direkt durch Polizei und Ordnungsamt geahndet werden. Alle Zugordner/Wagenengel melden sich bei Zugende beim Zugleiter bzw. seinem Team und unterstützen die Polizei bzw. die Zugleitung.
Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten!
Der Auflösungsraum am Parkplatz „Auf der Papagei“, ist von ALLEN Zugteilnehmern sofort zu verlassen.

Es ist verboten im Umfeld des Veedelszochs die Wagen zurückzubauen.

Wichtige Hinweise zum Schluss

Diese Richtlinien sind allen Teilnehmern am Veedelszoch Wolsdorf durch die Gruppenwarte bekannt zu geben und von ihnen zu befolgen.
Alle Richtlinien und Merkblätter, die gleichzeitig die Grundlage für das Sicherheitskonzept für den Veedelszoch Wolsdorf bilden, sind am Ende dieser Richtlinie angehängt!
Wir wünschen allen Zugteilnehmern und allen Jecken am Wegesrand einen tollen Veedelszoch Wolsdorf 2026.

Kommunikation:

Erreichbarkeit während des Veedelszochs
1.Zugleiter:
Harald Obenaus
Mobil: 0176/23579241
2.Zugleiter:
Julius Vollmer
Mobil: 0157/78797140